



Mag. Stefan Lichtenecker CFA FRM
Allgemein beeideter und
gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

1230 Wien, Rudolf Waisenhorn-Gasse 35/27

+43 699 1077 1978

stefan.lichtenecker@chello.at

<http://mitglieder.gerichts-sv.at/Lichtenecker>

**Landesgericht
Wiener Neustadt**

27 Cg 38/13w

Klagende Partei:

**Raiffeisenbank NÖ Süd-Alpin reg.
Gen.m.b.H.**

Beklagte Parteien:

- 1. Rudolf HANDL, geb. 25.1.1957**
- 2. Rudolf HANDL, geb. 30.12.1932**

Wegen:

65.000,00 EUR samt Anhang

Befund und Gutachten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Gerichtsauftrag	1
1.1. Allgemeine Problemstellung	1
1.2. Konkrete Fragen des Gerichts	1
1.3. Datenquellen und Einschränkungen der Analyse	2
2. Rahmengeschehen	3
2.1. Kreditverhältnis Abstattungskredit 10.015.311	3
2.2. Kreditverhältnis Kontokorrentkredit 79.228	4
2.3. Kreditkosten	5
2.4. Anpassung des Kreditzinssatzes	6
3. Befund	9
3.1. Kreditverhältnis im Zeitablauf	9
3.2. Kontoentwicklung des Abstattungskreditkontos	14
3.3. Rechenmodell Abstattungskreditkonto	15
3.4. Kontoentwicklung des Kontokorrentkreditkontos	16
3.5. Rechenmodell Kontokorrentkreditkonto	17
4. Gutachten	18
4.1. Abstattungskredit 10.015.311	18
4.1.1. Kalkulatorische Zinssatzermittlung	18
4.1.2. Tatsächliche Zinssatzfestsetzung	20
4.1.3. Kalkulation Rechenmodell	23
4.2. Kontokorrentkredit 79.228	24
4.2.1. Kalkulatorische Zinssatzermittlung	24
4.2.2. Tatsächliche Zinssatzfestsetzung	25
4.2.3. Kalkulation Rechenmodell	26
5. Zusammenfassung	27

Abkürzungsverzeichnis

AS	Aktenseite
ATS	österreichische Schilling
BV	Beklagtenvertreter
dh	das heißt
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
iHv	in Höhe von
iW	im Wesentlichen
mE	meines Erachtens
ON	Ordnungsnummer
RA	Rechtsanwalt
RMZ	Regelmäßige Zahlung
SMR	Sekundärmarktrendite
SV	Sachverständiger

1. Gerichtsauftrag

Gemäß dem Beschluss des Landesgerichts Wiener Neustadt vom 25.2.2014 wurde ich mit dem Auftrag bestellt, nach Aktenstudium Befund und Gutachten im Sinn der in ON 39 festgehaltenen Fragestellungen (Überprüfung der Zinsberechnung zweier Kredite) zu erstatten.

1.1. Allgemeine Problemstellung

Hintergrund der Rechtssache sind zwei Kreditverträge aus den Jahren 2000 (Abstattungskredit über ATS 4 Mio. / T€291) und 2009 (Kontokorrentkredit über T€7) zwischen der Raiffeisenbank NÖ-Süd Alpin reg. Gen.m.b.H. (idF auch „Bank“ oder „Kreditgeber“ oder „Klägerin“, in 2000 noch Raiffeisenbank Gloggnitz reg. Gen.m.b.H.) und Hrn. Rudolf Handl, geb. 25.1.1957 (idF auch „Kreditnehmer“ oder „Erstbeklagter“).

Aus diesen Kreditverträgen, welche Anfang 2013 fällig gestellt wurden, waren laut Klägerin per 31.12.2013 auf dem Abstattungskreditkonto 10.015.311 ein Betrag von €204.690,37¹, auf dem Kontokorrentkreditkonto 79.228 ein Betrag von €7.626,92² offen.

Laut Erstbeklagtem erfolgte die Fälligestellung beider Kredite zu Unrecht, weil die Zinsberechnungen der Bank nicht mit den kreditvertraglichen Zinszahlungsvereinbarungen übereinstimmen und daher der Kreditnehmer bis zum Klagszeitpunkt deutlich mehr bezahlt hat, als die Bank zum Klagszeitpunkt als unbezahlt aushaftend darstellt.

1.2. Konkrete Fragen des Gerichts

Nachstehende Fragen waren zu beantworten:

- Ausgehend von folgender unstrittiger Zinsgleitklausel (./A, B 4.): *„Bei Verbrauchern erfolgt vierteljährliche Anpassung entsprechend der Entwicklung des Mittelwertes Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt und 3-Monats-EURIBOR. Änderungen unter 0,25%-Punkte werden nicht durchgeführt; auf volle 1/8%-Punkte ist aufzurunden“*, sowie davon, dass kaufmännische Rundung vereinbart war (außer Streit AS 87):
 - Erfolgt die Zinsanpassungen für die Konten 10.015.311 (Beilage ./I Kontoverdichtungen) und 79.228 (Beilage ./J Kontoverdichtungen) während der gesamten Laufzeit der Kredite entsprechend dieser Vereinbarung oder nicht?
 - Falls die Zinsanpassungen von der Vereinbarung abweichen: Welchen Betrag hat der Erstbeklagte bis zum 31.12.2013 zu viel an Zinsen bezahlt?

¹ Per 19.3.2014 betrug die Aushaftung lt. Ausführungen in der Klage (ON 1 vom 23.4.2013) €186.257,42

² Per 19.3.2014 betrug die Aushaftung lt. Ausführungen in der Klage (ON 1 vom 23.4.2013) €7.121,53

1.3. Datenquellen und Einschränkungen der Analyse

Dieses Gutachten basiert auf dem **Gerichtsakt des Landesgerichts Wiener Neustadt 27 Cg 38/13w, ON 1 – 39** (letztere datiert mit 25.2.2014) sowie auf externen Quellen, die jeweils zitiert sind. Sämtliche Referenz-Zinssätze dieses Gutachtens wurden der Website der österreichischen Nationalbank (<http://www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Zinssaetze-und-Wechselkurse.html>) entnommen.

Die Analysen der Kontenentwicklung basieren auf den von der Klägerin beigebrachten Kontoverdichtungen (Beilagen zu ON 16, ./I und ./J, sowie zu ON 30, ./K und ./L).

Diese **Kontoauszüge** wurden hinsichtlich der für die Aufgabenstellung des Gutachtens relevanten Daten (insbesondere valuta-datierte Kontoumsätze und Zinssatzanpassungen) **in Microsoft Excel** übertragen und dort **automatisiert verformelt** dargestellt. Aufgrund dessen können in den tabellarischen Darstellungen leichte Rundungsdifferenzen auftreten. In den textlichen Ausführungen werden Zahlen teilweise – der besseren Lesbarkeit wegen – auf Tausend Schilling bzw. Tausend Euro gerundet.

Auf Basis dieses Rechenmodells wurden die Szenarien des Gutachtens bzw. allfälliger Alternativgutachten entwickelt. Auf eine mündliche Befundaufnahme mit einer oder beiden Parteien konnte verzichtet werden.

2. Rahmengeschehen

Vor Befundaufnahme und Gutachtenserstellung soll das – unbestrittene – Rahmengeschehen dargestellt werden. In den Kapiteln 2.1. und 2.2. werden die wesentlichen Parameter der Kreditverträge wiedergegeben, während in Kapitel 2.3. Grundsätze der bankmäßigen Zinsberechnung in Kurzform dargestellt werden. Kapitel 2.4. definiert schließlich die unterschiedlichen Zinsbindungsvereinbarungen (Fixzinssatz, Zinsanpassungsklausel, Zinsgleitklausel) und stellt die für die beiden gegenständlichen Kredite angewandten Zinsbindungsvereinbarungen fest.

2.1. Kreditverhältnis Abstattungskredit 10.015.311

Ausgangspunkt der Befundaufnahme ist der am 13. Oktober 2000 abgeschlossene Kreditvertrag zwischen der Klagenden Partei (Kreditgeber) und der Erstbeklagten Partei (Kreditnehmer), wobei die Zweitbeklagte Partei als Sicherheitengeber auftrat. Nachstehend seien die wesentlichen kommerziellen Bedingungen des Kreditverhältnisses dargestellt:

- Einmalbarkredit über ATS 4,000.000,- (umgerechnet EUR 290.691,34)
- Zinssatz: 5,75% p.a. mit vierteljährlichem Abschluss; letzteres bedeutet, dass die Abschlussposten (Sollzinsen, Kontogebühren, Verzugszinsen...) jeweils zu den Quartalsultimi (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) eines jeden Jahres dem Kreditnehmer kontomäßig angelastet werden und damit die Kreditaushaftung und in weiterer Konsequenz die Zinsbelastung des Folgequartals erhöhen; die Modalitäten der Anpassung des Zinssatzes werden in 2.4. untersucht
- Laufzeit 240 Monate, Tilgungsbeginn per 31.1.2001, monatliche Tilgungen, somit planmäßig letzte Rate per 31.12.2020
- Tilgung in gleichbleibenden Raten für Kapital und Zinsen (Pauschalraten) in Höhe von ATS 28.774,-: Da Pauschalraten nicht nur den Kapitalsdienst (Tilgung), sondern auch die Zinsen (sowie auch Kontogebühren...) enthalten, hat der Kreditnehmer die Abschlussposten nicht bei Anlastung zu den Quartalsultimi zu bezahlen. Die Höhe der Pauschalrate wird finanzmathematisch ermittelt und konnte größenordnungsmäßig nachvollzogen werden³. Die Pauschalrate entspricht dabei nicht unbedingt dem finanzmathematisch exakten Wert, sondern wird in der Bankpraxis oftmals leicht aufgerundet, sodass – bei konstantem Zinsniveau – der Kredit in etwas kürzerer Zeit als der Vertragslaufzeit abbezahlt wäre
- Der Kredit wird über das Kreditkonto (Konto-Nummer 10.015.311) abgewickelt, das heißt, sämtliche relevante Buchungen (Kreditzuzahlung, Kreditbedienung, Abschlussposten) werden über dieses Konto geführt. Die Kreditvertragsbestimmung „Bei Deckung zu Lasten Konto Nr. 42.085“ lässt darauf schließen, dass der

³ Kreditbetrag: ATS 4,000.000,-, Zinssatz 5,75% p.a. (0,48% p.m.), Laufzeit 240 Monate => Monatsrate ATS 28.083,34,- (Berechnung in Microsoft Excel, Funktion RMZ)

Kreditnehmer bei der Bank noch ein Girokonto geführt hat, zu Lasten dessen die monatlichen Raten (automatisiert) abgebucht werden sollten

- Als dingliche Sicherheit dienen ein Wertpapierdepot, eine Lebensversicherung sowie Höchstbetragspfandrechte ob dreier Liegenschaften (je eine Hypothek wurde von der erstbeklagten Partei und der zweitbeklagten Partei bereits anlässlich der Kreditvergabe beigebracht, während eine weitere Hypothek als Nachbesicherung durch die erstbeklagte Partei im Jahr 2003 beigebracht wurde)

2.2. Kreditverhältnis Kontokorrentkredit 79.228

Des Weiteren ist für die Befundaufnahme der am 20. April 2009 zwischen der Klagenden Partei (Kreditgeber) und der Erstbeklagten Partei (Kreditnehmer) abgeschlossene Kreditvertrag wesentlich, wobei die Zweitbeklagte Partei wiederum als Sicherheitengeber auftrat. Nachstehend seien die wesentlichen kommerziellen Bedingungen dieses Kreditverhältnisses dargestellt:

- Revolvierender Kontokorrentkreditrahmen über EUR 7.000,-
- Zinssatz: 4% p.a. mit vierteljährlichem Abschluss; wiederum werden die Abschlussposten (Sollzinsen, Kontogebühren, Überziehungszinsen...) jeweils zu den Quartalsultimi (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) eines jeden Jahres dem Kreditnehmer kontomäßig angelastet und erhöhen damit die Kreditaushaftung und in weiterer Konsequenz die Zinsbelastung des Folgequartals; die Modalitäten der Anpassung des Zinssatzes werden in 2.4. untersucht
- Laufzeit bis 31.3.2014 (ca. 5 Jahre)
- Der Kontokorrentkredit ist im Gegensatz zum o.a. Abstattungskredit während der Laufzeit beliebig oft ausnützbar bzw. rückführbar
- Der Kredit wird über das Kreditkonto (Konto-Nummer 79.228) abgewickelt, das heißt, die Abschlussposten (Sollzinsen, Überziehungszinsen, Kontogebühren...) werden über dieses Konto geführt und erhöhen entsprechend die Rahmenausnutzung
- Als dingliche Sicherheiten lassen Kreditgeber und Kreditnehmer die für den Abstattungskredit bestellten Höchstbetragspfandrechte ob dreier Liegenschaften (zwei von der erstbeklagten Partei, eine von der zweitbeklagten Partei) dienen

2.3. Kreditkosten

In diesem Unterkapitel soll die Berechnungsweise der diversen Typen der "Kreditkosten" der befundgegenständlichen Kredite erläutert werden.

Kreditzinsen

Die Kreditzinsen werden vom jeweils aushaftenden Kreditbetrag tageweise genau auf Basis des zu dieser Zeit jeweils gültigen Sollzinssatzes („kontokorrentmäßig“) berechnet. Die Verzinsung erfolgt dabei auf Basis der in Österreich üblichen 365/360-Konvention (wiewohl dies kreditvertraglich nicht festgelegt ist), die für den Kreditnehmer einen leichten Nachteil (bei einem Zinssatz von 5,75% p.a. etwa 0,08% p.a.) darstellt. Hinsichtlich Anpassung der Verzinsung siehe Kapitel 2.4..

Verzugszinsen / Überziehungszinsen

Verzugszinsen (Abstattungskredit) bzw. Überziehungszinsen (Kontokorrentkredit) fallen an, wenn die Kreditaushaftung höher als der zur jeweiligen Zeit gegebene Kreditrahmen ist. Für derartige Überziehungen wird zusätzlich zu den Kreditzinsen ein „Strafzinszuschlag“ – berechnet mit dem Verzugszinssatz von 6% (Abstattungskredit) bzw. 7% (Kontokorrentkredit), wieder auf Basis 365/360 – verrechnet.

Die Kreditrahmenentwicklung des Abstattungskredites reflektiert die Wirkungsweise des Pauschalratenkredites: Jeweils zum Monatsultimo (also zum Zeitpunkt der bedungenen Ratenzahlung) wird der Kreditrahmen um die Höhe der vereinbarten Monatsrate reduziert. Zu den Quartalsultimi wird der Kreditrahmen um die Abschlussposten (Sollzinsen, Kontogebühren, Verzugszinsen...) wieder erhöht, da diese nicht separat zu bezahlen, sondern in der Pauschalrate inkludiert sind.

Bei vertragskonformer Kreditbedienung des Abstattungskredites entspricht der Kreditrahmen stets exakt der Aushaftung, womit eine Überziehung und damit eine Verrechnung von Verzugszinsen vermieden werden.

Im Falle des Kontokorrentkredites ist der Kreditrahmen während der Laufzeit mit T€7 konstant. Bei vertragskonformem Verhalten des Kreditnehmers ist die Aushaftung niedriger bzw. höchstens gleich hoch wie der Kreditrahmen, womit eine Überziehung und damit eine Verrechnung von Überziehungszinsen vermieden werden

Kontoführungsgebühr

Pro Abschluss (dh pro Quartal) werden im Falle des Abstattungskredites ATS 40,- (EUR 2,91) verrechnet. Die Buchungsgebühren des Kontokorrentkredites sind nicht konstant, sondern in Abhängigkeit der Anzahl der Kontotransaktionen⁴.

⁴ Auch im Falle des Kontokorrentkredites sind die Buchungsgebühren im Vergleich zu den Sollzinsen von deutlich untergeordneter Bedeutung

2.4. Anpassung des Kreditzinssatzes

Allgemein kann gesagt werden, dass eine Zins(änderungs)klausel in einem Kreditvertrag die Kriterien für die Bestimmung der Höhe des Zinssatzes beinhaltet.

Zinsklausel mit festem Zinssatz (Fixzinssatz)

Keine Anpassung steht dem Kreditgeber offen, wenn ein fester Zinssatz ohne jegliche weitere Vertragsbestimmung festgelegt wurde. Diesfalls bleibt die Pauschalrate bei vertragskonformer Bedienung des Kredites während der gesamten Kreditlaufzeit gleich.

Zinsänderungsklausel⁵

Es wird zwischen Zinsanpassungs- und Zinsgleitklauseln unterschieden⁶:

V.a. ältere Kredite enthalten eine Zinsanpassungsklausel: Dabei wird im Kreditvertrag zwar ein bestimmter Zinssatz (etwa 5,75%) vereinbart, wobei aber dem Kreditgeber insoweit ein Gestaltungsspielraum eingeräumt wird, als er den Zinssatz bei Veränderungen der Refinanzierungsbedingungen am Geld-, Kredit- oder Kapitalmarkt nach billigem Ermessen (einseitig) anpassen darf⁷.

Unter einer Zinsgleitklausel versteht man eine vertragliche Regelung, wonach der Zinssatz eines Kreditvertrages an eine bestimmte veränderliche Bezugsgröße gekoppelt ist, sodass sich der Zinssatz automatisch bei Veränderung der Bezugsgröße ändert. Als Bezugsgröße kommen grundsätzlich Zinssätze (z. B. Sekundärmarktrendite, EURIBOR) in Betracht, welche von Kreditgeber und Kreditnehmer nicht zu beeinflussen sind und außerdem leicht über öffentliche Quellen (Tageszeitungen) recherchiert werden können. Die befundgegenständlichen Kredite enthalten Zinsgleitklauseln.

- Abstattungskreditvertrag: Lt. Kreditvertrag B 4. erfolgt
 - *vierteljährliche Anpassung entsprechend der Entwicklung des Mittelwertes Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt und 3-Monats-Euribor*; die Durchsicht der Kontoverdichtungen zeigt, dass die Anpassung jeweils zum Quartalersten (dh 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.)⁸ erfolgt und als Referenzzinssatz der Mittelwert des Mittelwerts der täglichen Werte beider o.a Zinssätze des mittleren Monats⁹ des Vorquartals (also November, Februar, Mai und August)

⁵ Während etwa in Deutschland feste Zinssätze vorherrschend sind, enthalten in Österreich laut ÖNB zwei Drittel aller Privatkredite eine Zinsänderungsklausel, womit der Kreditnehmer das Risiko steigender Zinsen trägt

⁶ Siehe Definitionen auf http://www.oenb.at/de/rund_ums_geld/zinsklauseln/zinsklauseln.jsp

⁷ Bekanntlich sind diese Klauseln seit Novellierung des KSchG im Jahre 1996 strittig und Gegenstand zahlreicher zivilrechtlicher Verfahren

⁸ Die rechnerische Nachvollziehung hat demgegenüber ergeben, dass die Zinssatzänderungen bereits zu den Quartalsultimi der Vorquartale (dh 1 Tag früher) wirken

⁹ Vermutlich wird der mittlere Monat (und nicht alle Monate bzw. Tage des Quartals) deswegen herangezogen, da sonst etwa eine Anpassung zum 1.4. noch den Zinssatz per 31.3. abwarten müsste, was abwicklungstechnische Probleme hervorrufen könnte; die Vorgehensweise stellt aber keine systematische Bevorzugung von Kreditgeber oder Kreditnehmer dar

dient. Beispielsweise wird per 1.1.2004 geprüft, ob sich der Referenzzinssatz im November 2003 im Vergleich zum August 2003 geändert hat; wenn ja, ist die Änderung (egal, ob Erhöhung oder Senkung) auf den Kreditzinssatz anzuwenden

- *Änderungen unter 0,25%-Punkte werden nicht durchgeführt*: Somit bleiben geringfügige Änderungen des Referenzzinssatzes – vorerst – unberücksichtigt. Sollte in weiterer Folge der Referenzzinssatz im Vergleich zum Referenzzinssatz anlässlich der letzten Änderung – gesamthaft – um zumindest 0,25%-Punkte abweichen, wird die gesamte Differenz auf den Kreditzinssatz angewendet
- Die (kleingedruckten) „sonstigen Kreditkonditionen“ sehen eine Aufrundung des Kreditzinssatz um volle 1/8%-Punkte vor, wobei aber die speziellen Bestimmungen „Kreditgegenstand und Konditionen“ eine kaufmännische Rundung vorsehen, sodass auf das „nähere“ 1/8% auf- oder abgerundet wird und daher greifen (siehe auch außer Streit AS 87)
- Kontokorrentkreditvertrag:
 - Lt. Kreditvertrag B 4. erfolgt eine *„Anpassung durch Senkung oder Erhöhung jeweils am Beginn eines Quartals entsprechend der Entwicklung des Mittelwertes Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt und 3-Monats-Euribor vom mittleren Monat des Quartals, nach dem die letzte Anpassung erfolgt ist, zum mittleren Monat des letzten Quartals“*; im Endeffekt beschreibt der – aktuellere – Kontokorrentkreditvertrag genau jene Systematik, die auch für den Abstattungskredit nach Durchsicht und rechnerischer Nachvollziehung von dessen Kontoverdichtungen festgestellt wurde
 - Wesentlich ist jedoch, dass die speziellen Bestimmungen „A: Kreditgegenstand und Konditionen“ eine andere Zinsgleitklausel vorsehen: *„Sollzinsen 4%, ab 15.4.2009 gebunden an den EURIBOR 3 Monate, Anpassungstag minus 1 Bankarbeitstag mit einem Aufschlag von 2,5% absolut, Anpassung vierteljährlich erstmals am 1.7.2009, auf ganze 1/8 kaufmännisch runden“*. Somit wird etwa am 1.7.2011 der 3m-Euribor zum 30.6.2011 (1,547%) herangezogen, mit 2,5%-Punkten addiert (4,047%) und sodann auf das nächste Achtel (4,000%) kaufmännisch (hier: ab)-gerundet. ME bezieht sich die Außerstreitstellung auf Aktenseite 87 (siehe Fragestellung des Gutachtensauftrags in 1.2.) lediglich auf den Abstattungskredit, sodass der Kontokorrentkredit mit dieser Zinsgleitklausel¹⁰ zu rechnen ist; dies entspricht auch den Ausführungen des BV auf AS 24
 - Da mE die Spezialbestimmung greift, sind die weiteren Teile der Zinsgleitklausel in den – kleingedruckten – „sonstigen Kreditbedingungen“ (*„Änderungen unter 0,25%-Punkte werden nicht durchgeführt, auf 1/8%-Punkte wird kfm. gerundet“*) unbeachtlich

¹⁰ Diese Zinsgleitklausel ist deutlich transparenter, damit besser nachvollziehbar und – abgesehen von der höheren Marge – überdies auch günstiger für den Kreditnehmer (da der 3m-Euribor im Betrachtungszeitraum stets unter der SMR Emittenten gesamt lag)

- Weiteres ist lt. „A: Kreditgegenstand und Konditionen“ *„der Kreditgeber berechtigt, den Aufschlag entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers zu ändern“*

Sofern im Falle des Abstattungskredites der Zinssatz geändert wird, ist auch die Höhe der Pauschalrate anzupassen, widrigenfalls die vereinbarte Laufzeit nicht eingehalten wird¹¹. Während – bei Zinssatzreduktion – eine kürzere Laufzeit möglicherweise weder für Kreditgeber noch für Kreditnehmer problematisch ist, wird eine Bank – bei Zinssatzerhöhung – eine Verlängerung der Laufzeit meist nicht zulassen (können).

¹¹ Nicht unüblich ist, dass die Rate erst bei stärkeren (kumulierten) Zinsänderungen angepasst wird

3. Befund

Bevor die detaillierte Befundaufnahme anhand der Kontenentwicklung rechnerisch durchgeführt wird, soll eingangs die Historie der Kreditbeziehungen zwischen der Bank und dem Kreditnehmer überblicksmäßig dargestellt werden.

3.1. Kreditverhältnis im Zeitablauf

In der folgenden Übersicht sind die wesentlichen Ereignisse der Kreditgeschäftsbeziehungen sowohl des Abstattungskredites als auch des Kontokorrentkredites chronologisch dargestellt und kurz beschrieben. Ereignissen des „Verhaltens“ des Kreditnehmers sind in der linken Spalte, Ereignisse des „Verhaltens“ der Bank in der rechten Spalte gezeigt.

Kreditnehmerverhalten	Bankverhalten
1. Der Kreditnehmer unterfertigt den Abstattungskreditvertrag – 13.10.2000	2. Die Bank zahlt den Abstattungskredit in Höhe von ATS 4.000.000,- in mehreren Tranchen zu – 13.10.2000 – 31.10.2000
	3. Die Bank erhöht den Zinssatz von 5,75% auf 6,125% ¹² – 1.1.2001 (Wirkung per 31.12.2000)
4. Der Kreditnehmer leistet bereits die zweite Monatsrate iHv ATS 28.774,- nicht – 28.2.2001	5. Erstmals versendet die Bank eine Mahnung – 23.3.2001
6. Der Kreditnehmer leistet mit der nächstfolgenden Monatsrate auch die nicht bezahlte Rate sowie die Mahnspesen – 30.3.2001	

¹² Nicht alle Zinssatzänderungen sind in diesem Unterkapitel dargestellt

Kreditnehmerverhalten

Bankverhalten

-
7. Aufgrund der verspäteten Ratenzahlung werden erstmals Verzugszinsen iHv ATS 144,- angelastet – **31.3.2001**
8. Da im zweiten, dritten und vierten Quartal 2001 nur 7 von 9 Monatsraten bestritten werden (und diese teilweise verspätet), verrechnet die Bank Mahnspesen (was auf Versendung von fünf Mahnungen schließen lässt) sowie quartalsweise Verzugszinsen – **31.12.2001**
9. Die Kreditnehmer zahlt – nach weitgehend vertragskonformer Ratenzahlung in 2002 - 2 Sonderraten über gesamt EUR 17.964,-. Die Kreditaushaftung wird damit auf T€264 (vgl. zu Beginn T€291) reduziert – **30.8.2002**
10. Die Raiffeisenbank Gloggnitz reg. Gen.m.b.H. wird als übertragende Genossenschaft mit der Raiffeisenbank NÖ-Süd Alpin reg. Gen.m.b.H. als übernehmende Genossenschaft im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge verschmolzen – **7.5.2003**
11. Der Kreditnehmer, welcher in 2003 wieder nur unregelmäßige Ratenzahlungen leistet, verpfändet als Nachbesicherung eine weitere Liegenschaft – **14.8.2003**
12. Die Bank reduziert den Verzugszinsensatz von 6% p.a. auf 5% p.a. – **1.11.2003**
13. Trotzdem beträgt die Kreditaushaftung per Jahresende 2003 T€271 und ist damit um T€7 höher als per August 2002 – **31.12.2003**
14. Auch 2004 werden die Raten nur unregelmäßig geleistet. Dafür wird ein (Teil des) verpfändeten Wertpapierdepots zwecks Kreditrückführung um T€9 verkauft – **5./6./27.7.2004**

Kreditnehmerverhalten

Bankverhalten

15. Der Kreditnehmer beginnt, Notstandshilfe (Tagsatz €28,57) zu beziehen; die Phase der Notstandshilfebeziehung wird bis zum Ende des Betrachtungszeitraums 31.12.2013 nur selten und dann meist nur für wenige Wochen bzw. Monate unterbrochen – **4.11.2004**
16. Auch das Jahr 2005 ist von unregelmäßigen Kreditbedienungen, steigenden Verzugszinsen und etlichen Mahnungen gekennzeichnet, zum Jahresende beträgt die Aushaftung T€263 – **31.12.2005**
17. Die Bank erhöht den Kreditrahmen auf die bestehende Aushaftung, dadurch werden in der Folge die Verzugszinsen gesenkt – **5.1.2006**
18. Der Kreditnehmer eröffnet das Girokonto 79.228 bei der Kreditgeberin des Abstattungskredites, wobei kein Überziehungsrahmen vereinbart wird – **12.1.2007**
19. Das Girokonto 79.228 wird während des Jahres mit bis zu T€5 überzogen, wofür 12,5% Sollzinsen und 7% Überziehungszinsen verrechnet werden – **11.12.2007**
20. Wegen noch schleppenderer Zahlungen 2006 und 2007 erhöht sich die Kreditaushaftung per Ende 2007 auf T€266 – **31.12.2007**
21. Im Jahr 2008 leistet der Kreditnehmer mit T€28 in der Höhe plangemäße, lediglich etwas zeitversetzte Raten und reduziert damit zum Ultimo die Kreditaushaftung des Abstattungskredites auf T€253 – **31.12.2008**

Kreditnehmerverhalten

Bankverhalten

22. (Vermutlich, da der Kreditnehmer auch 2009 weitestgehend plangemäß tilgt), räumt die Bank dem Kreditnehmer auf Konto 79.228 einen Kontokorrentkredit-Rahmen über T€7 ein; de facto wird damit exakt der bestehende Sollstand in ein geregeltes und mit 4% Zinssatz wesentlich preisgünstigeres Kreditverhältnis überführt – **20.4.2009**
23. Auch 2009 werden die Raten des Abstattungskredites betraglich plangemäß geleistet; begünstigend kommt dabei die Auflösung einer Versicherung (T€5 per 20.4.2009) zugute; der Sollstand beträgt zum Jahresende T€239 – **31.12.2009**
24. Die Bank reduziert den Überziehungzinssatz des Kontokorrentkredites von 7% auf 5%. Zu diesem Zeitpunkt entspricht die Aushaftung fast exakt der Rahmenhöhe von T€7 – **1.7.2010**
25. Auch 2010 kann der Sollstand des Abstattungskredites auf T€220 weiter reduziert werden, wobei dies v.a. an drei Sondertilgungen Ende Juli / Anfang August 2010 iHv gesamt T€13 liegt; begünstigend ist dabei auch die Senkung des Zinssatzes auf 2,625% – **31.12.2010**
26. Nachdem seit den Sonderraten im Sommer 2010 nur mehr T€2 gezahlt werden, droht die Bank nach Versenden von drei Mahnungen innerhalb von fünf Wochen, den Kredit fällig zu stellen – **1.3.2011**
27. Der Kreditnehmer reagiert mit einer Zahlung von T€6, worauf das Kreditverhältnis weitgehend unverändert weiterläuft – **15.3.2011**

Kreditnehmerverhalten

Bankverhalten

-
28. Der Kreditgeber überreicht dem Kreditnehmer einen (bankinternen) Computer-Ausdruck in Bezug auf den Abstattungskredit, auf dem neben dem (tatsächlich verrechneten) Sollzinssatz von 3% auch der Vermerk „Zuschlag Abs. von 1,07%“ vermerkt ist – **17.8.2011**
29. Nachdem seit August 2011 keine Raten mehr gezahlt wurden, droht die Bank nach Versenden von drei Mahnungen innerhalb von fünf Wochen, nochmals den Abstattungskredit fällig zu stellen – **31.10.2011**
30. Der Kreditnehmer reagiert mit einer Zahlung von T€7, worauf das Kreditverhältnis weitgehend unverändert weiterläuft – **14.11.2011**
31. Summa summarum kann trotz Verrechnung von Verzugszinsen und v.a. €750,- Mahnspesen die Aushaftung des Abstattungskredites in 2011 auf T€203 verringert werden – **31.12.2011**
32. Wiederum beantwortet der Kreditnehmer die angedrohte Fälligkeitstellung mit außertourlichen Zahlungen – **6.4.2012**
33. Zwar bestreitet der Kreditnehmer in 2012 praktisch ausschließlich unregelmäßige Sondertilgungen, doch kann die Aushaftung bis September 2012 weiter auf T€183 reduziert werden; der niedrige Zinssatz von 1,75% unterstützt dabei – **28.9.2012**
34. Die Bank überreicht dem Kreditnehmer erneut einen (bankinternen) Computerausdruck, der einen Zinsaufschlag von 1,07% annehmen lässt – **29.10.2012**
- 35a. Nach Erhalt des Computerausdruckes leistet der Kreditnehmer keine Rate mehr...
- 35b. ... worauf die Bank wiederum nach Versand einer dritten Mahnung die Fälligkeitstellung androht – **5.12.2012**

Kreditnehmerverhalten

Bankverhalten

36. Die Bank stellt den Abstattungskredit bei einem Sollstand von T€186 und gleichzeitig auch den Kontokorrentkredit bei einem Sollstand von T€7 (damit ziemlich exakt in Höhe des vereinbarten Rahmens) fällig – **19.3.2013**

37. Die Bank reicht die Klage ein (ON 1) –
23.4.2013

3.2. Kontoentwicklung des Abstattungskreditkontos

In der Folge wird die Entwicklung des Abstattungskreditkontos 10.015.311 auf Basis der tatsächlich gebuchten Ist-Umsätze lt. vorliegenden Kontoverdichtungen (Beilage ./I zu ON 16, Beilage ./K zu ON 30) jährlich vom Zuzählungsbeginn 13.10.2000 bis 31.12.2013 tabellarisch dargestellt.

Entwicklung Kreditkonto 10015311 (13.10.2000 - 31.12.2013) - Bank-Ist-Daten										
		Aushaftung Jahresbeginn	Kredit- Bedienung	Soll- Zinsen	Verzugs- Zinsen	Mahn- Spesen	Abschluss- Kosten	RA Posch	Sonstiges	Aushaftung Jahresende
2000	ATS	-4.000.000	43.741	-43.691	0	0	-50	0	0	-4.000.000
	EUR	-290.691	3.179	-3.175	0	0	-4	0	0	-290.691
2001	ATS	-4.000.000	284.244	-230.881	-797	-340	-200	0	-179	-3.948.153
	EUR	-290.691	20.657	-16.779	-58	-25	-15	0	-13	-286.923
2002	EUR	-286.923	30.131	-13.792	-153	-44	-15	0	-17	-270.814
2003	EUR	-270.814	12.036	-11.607	-96	-13	-15	0	-10	-270.518
2004	EUR	-270.518	25.031	-10.459	-42	-45	-15	0	0	-256.048
2005	EUR	-256.048	4.114	-10.043	-499	-180	-20	0	0	-262.676
2006	EUR	-262.676	8.162	-11.159	-9	0	-20	0	0	-265.702
2007	EUR	-265.702	13.492	-14.111	-91	-60	-20	0	0	-266.492
2008	EUR	-266.492	28.074	-14.741	-91	-40	-22	0	0	-253.311
2009	EUR	-253.311	24.636	-9.767	-160	-80	-22	0	0	-238.705
2010	EUR	-238.705	25.763	-6.635	-91	-185	-22	0	0	-219.874
2011	EUR	-219.874	23.610	-6.234	-148	-750	-22	0	0	-203.418
2012	EUR	-203.418	23.379	-4.784	-112	-504	-24	0	0	-185.463
2013	EUR	-185.463	0	-3.397	-7.806	0	-24	-8.000	0	-204.690
Summe	EUR	-290.691	242.263	-136.683	-9.355	-1.926	-258	-8.000	-40	-204.690

Zu beachten ist, dass die Werte bis 2001 in ATS sowie ab 2002 in EUR gezeigt sind. Der Übersichtlichkeit halber sind die Werte aus 2000 und 2001 auch in EUR umgerechnet dargestellt (kursiv gezeigt). Die Summenzeile summiert sämtliche Werte in EUR (dh die in ATS gezeigten Jahre sind mit dem Faktor 1/13,7603 umgerechnet). Somit ist in der Summenzeile die

Totalentwicklung vom Zeitpunkt der vollständigen Kreditzuzählung am 31.10.2000¹³ iHv ATS 4,000.000,- (Saldo umgerechnet -€290.691,-) bis zum Saldo per 31.12.2013 iHv -€204.690,- zu ersehen.

Ersichtlich ist, dass der Kreditnehmer insgesamt Zahlungen über €242.263,- geleistet hat, welche jedoch nicht ausreichend waren, um die Kreditaushaftung stark zu reduzieren. Dies liegt insbesondere an den verrechneten Sollzinsen während der ersten Hälfte der Kreditlaufzeit: So ist die Aushaftung Ende 2007 mit ca. T€266 nicht wesentlich geringer als bei Zuzählung des Kredites. Erst ab 2009, als die Sollzinsen fielen und außerdem der Kreditnehmer einige Sondertilgungen leistete, konnten merkliche Obligorückgänge erzielt werden.

Weiters ist zu erkennen, dass zwar aufgrund der unregelmäßigen Zahlungsweise des Kreditnehmers andauernd Verzugszinsen anfielen, diese jedoch – mit Ausnahme des Jahres 2013, als die Bank den Kredit fällig gestellt hatte und den Rahmen damit komplett strich – im Vergleich zu den Sollzinsen von stark untergeordneter Bedeutung sind.

Die Mahnspesen sind vor allem in den Jahren 2011 und 2012, als die Bank mehrere Male drei Mahnungen versandte und mit der Fälligestellung drohte, auffällig, jedoch im Vergleich zu den Sollzinsen ebenso von untergeordneter Bedeutung.

Die in der Spalte „RA Posch“ dargestellten Werte iHv gesamt T€8 betreffen lt. Klägerin (ON 30) Zahlungen, die die Bank an ihre rechtliche Vertretung „als Ersatz der verauslagten Pauschalgebühr und als angemessenen Vorschuss auf dessen Entlohnung geleistet hat“, wobei sich die Bank auf den Kreditvertrag (B 1) beruft, demzufolge dem Kreditkonto u.a. alle Kosten im Zusammenhang mit der Durchsetzung angelastet werden dürfen.

3.3. Rechenmodell Abstattungskreditkonto

Im nächsten Bearbeitungsschritt wurde die Berechnungslogik der Bank für die Kalkulation der Sollzinsen durch Konstruktion eines automatisierten Rechenmodells in Microsoft Excel nachvollzogen. Die Werte sind in gleicher tabellarischer Form wie bei Angabe der tatsächlich gebuchten Ist-Daten dargestellt.

¹³ Die Zuzählung erfolgte in mehreren Tranchen von 13.10.2000 bis 31.10.2000

Entwicklung Kreditkonto 10.015.311 (13.10.2000 - 31.12.2013) - Rechenmodell										
		Aushaftung Jahresbeginn	Kredit- Bedienung	Soll- Zinsen	Verzugs- Zinsen	Mahn- Spesen	Abschluss Kosten	RA Posch	Sonstiges	Aushaftung Jahresende
2000	ATS	-4.000.000	43.741	-43.690	0	0	-50	0	0	-3.999.999
	EUR	-290.691	3.179	-3.175	0	0	-4	0	0	-290.691
2001	ATS	-3.999.999	284.244	-230.867	-797	-340	-200	0	-179	-3.948.138
2001	EUR	-290.691	20.657	-16.778	-58	-25	-15	0	-13	-286.922
2002	EUR	-286.922	30.131	-13.793	-153	-44	-15	0	-17	-270.813
2003	EUR	-270.813	12.036	-11.607	-96	-13	-15	0	-10	-270.518
2004	EUR	-270.518	25.031	-10.459	-42	-45	-15	0	0	-256.048
2005	EUR	-256.048	4.114	-10.043	-499	-180	-20	0	0	-262.676
2006	EUR	-262.676	8.162	-11.159	-9	0	-20	0	0	-265.702
2007	EUR	-265.702	13.492	-14.111	-91	-60	-20	0	0	-266.492
2008	EUR	-266.492	28.074	-14.741	-91	-40	-22	0	0	-253.311
2009	EUR	-253.311	24.636	-9.767	-160	-80	-22	0	0	-238.705
2010	EUR	-238.705	25.763	-6.635	-91	-185	-22	0	0	-219.874
2011	EUR	-219.874	23.610	-6.234	-148	-750	-22	0	0	-203.418
2012	EUR	-203.418	23.379	-4.784	-112	-504	-24	0	0	-185.463
2013	EUR	-185.463	0	-3.397	-7.806	0	-24	-8.000	0	-204.690
Summe	EUR	-290.691	242.263	-136.683	-9.355	-1.926	-258	-8.000	-40	-204.690

Erkennbar ist, dass die Werte mit Ausnahme von minimalen Differenzen in den Jahren 2000, 2001 und 2002 nachvollzogen werden konnten: Das Delta bei der Summe der Sollzinsen beträgt €0,11 (bei insgesamt €136.683,-). Diese Abweichung beträgt im Verhältnis zum tatsächlichen Endkontostand lt. Kontoauszügen weniger als ein Promille, sodass das Rechenmodell als tauglich für die Ermittlung von alternativen Szenarien der Zinssatzberechnung und damit zur Erstellung des Gutachtens erachtet wird.

3.4. Kontoentwicklung des Kontokorrentkreditkontos

In diesem Kapitel wird die Entwicklung des Kontokorrentkreditkontos 79.228 auf Basis der tatsächlich gebuchten Ist-Umsätze lt. vorliegenden Kontoverdichtungen (Beilage ./J zu ON 16, Beilage ./L zu ON 30) jährlich von der Kreditrahmeneinräumung 20.4.2009 bis 31.12.2013 tabellarisch dargestellt.

Entwicklung Kontokorrent-Kreditkonto 79.228 (20.4.2009 - 31.12.2013) - Bank-Ist-Daten										
		Aushaftung Perioden- Beginn	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen	Soll- Zinsen	Über- ziehungs- Zinsen	Mahn- Spesen	Buchungs- Gebühren	Sonstiges	Aushaftung Jahresende
2009	EUR	-7.000	23.595	-24.485	-232	-124	0	-64	-26	-8.335
2010	EUR	-8.335	32.752	-31.176	-231	-10	0	-76	0	-7.077
2011	EUR	-7.077	6.858	-6.397	-272	-2	-120	-81	0	-7.091
2012	EUR	-7.091	894	-549	-231	0	0	-86	0	-7.065
2013	EUR	-7.065	0	0	-193	-292	0	-77	0	-7.627
Summe	EUR	-7.000	64.098	-62.606	-1.159	-429	-120	-385	-26	-7.627

Wie schon in Kapitel 3.1. erwähnt, wurde das Konto 79.228 bereits 2007 eröffnet und auch in Form von Überziehungen kreditmäßig genützt. Die Fragestellungen des Gutachtensauftrages beziehen sich jedoch nur auf die Phase ab Vereinbarung einer Zinsgleitklausel, welche erst mit dem Kontokorrentkreditvertrag per 20.4.2009 gegeben war. Somit ist in der Summenzeile die

Totalentwicklung von exakt diesem Zeitpunkt (als das Konto bereits exakt mit T€7 im Soll war) bis zum Saldo per 31.12.2013 iHv -€7.627,- zu ersehen.

Ersichtlich ist, dass der Kreditnehmer das Konto vor allem in den ersten Jahren für höhere Ein- und Auszahlungen genützt hat, und dabei den Kontostand stets knapp an oder leicht über dem vereinbarten Rahmenniveau gehalten hat, da der Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen jeweils (fast) ausreichte, um die Sollzinsen, leichte Überziehungszinsen sowie die Buchungsgebühren bestreiten zu können. Wie beim Abstattungskredit fallen regelmäßig Überziehungszinsen an, jedoch fallen diese – mit Ausnahme des Jahres 2013, als die Bank den Kredit fällig gestellt und den Rahmen komplett gestrichen hatte – kaum ins Gewicht.

3.5. Rechenmodell Kontokorrentkreditkonto

Im nächsten Bearbeitungsschritt wurde die Berechnungslogik der Bank für die Kalkulation der Sollzinsen durch Konstruktion eines automatisierten Rechenmodells in Microsoft Excel nachvollzogen. Die Werte sind in gleicher tabellarischer Form wie bei Angabe der tatsächlich gebuchten Ist-Daten dargestellt.

Entwicklung Kontokorrent-Kreditkonto 79.228 (20.4.2009 - 31.12.2013) - Rechenmodell										
		Aushaftung Perioden- Beginn	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen	Soll- Zinsen	Über- ziehungs- Zinsen	Mahn- Spesen	Buchungs- Gebühren	Sonstiges	Aushaftung Jahresende
2009	EUR	-7.000	23.595	-24.485	-232	-124	0	-64	-26	-8.336
2010	EUR	-8.336	32.752	-31.176	-231	-10	0	-76	0	-7.077
2011	EUR	-7.077	6.858	-6.397	-272	-2	-120	-81	0	-7.092
2012	EUR	-7.092	894	-549	-231	0	0	-86	0	-7.065
2013	EUR	-7.065	0	0	-193	-292	0	-77	0	-7.627
Summe	EUR	-7.000	64.098	-62.606	-1.160	-429	-120	-385	-26	-7.627

Erkennbar ist, dass die Werte mit Ausnahme von minimalen Differenzen nachvollzogen werden konnten: Das Delta bei der Summe der Sollzinsen beträgt €0,19 (bei insgesamt €1.160,-). Diese Abweichung beträgt im Verhältnis zum tatsächlichen Endkontostand lt. Kontoauszügen weniger als ein Promille, sodass das Rechenmodell als tauglich für die Ermittlung von alternativen Szenarien der Zinssatzberechnung und damit zur Erstellung des Gutachtens erachtet wird.

4. Gutachten

Ziel des Gutachtens ist, die Kontostände auf beiden Kreditkonten (Abstattungskreditkonto und Kontokorrentkreditkonto) ausgehend von den Kreditverträgen und den dort vereinbarten Konditionen (insbesondere Zinsen) nachzurechnen. Mithilfe des in 3.3 bzw. 3.5 dargestellten automatisierten Rechenmodells werden daher in der Folge die bankseits getroffenen Annahmen hinsichtlich Verzinsung überprüft und gegebenenfalls geändert, um die sich daraus ergebenden Effekte auf die Kontostände quantitativ abzuleiten.

4.1. Abstattungskredit 10.015.311

4.1.1. Kalkulatorische Zinssatzermittlung

Im ersten Schritt sollen auf Basis der kreditvertraglichen Vereinbarungen, insbesondere der in 2.4 dargestellten Zinsgleitklausel, die zur Verrechnung kommenden Sollzinssätze ermittelt bzw. nachvollzogen werden. Dies erfolgt mit folgenden Überlegungen:

Kreditbeginn 13.10.2000

Mit Kreditbeginn per 13.10.2000 wurde – entsprechend der kreditvertraglichen Bestimmung – ein Zinssatz von 5,75% verrechnet.

Anpassung per 1.1.2001

Die Anpassung des Kreditzinssatzes soll jeweils zum Quartalersten, sohin erstmalig per 1.1.2001 erfolgen. Diesbezüglich ist die Differenz des Mittelwertes SMR Emittenten gesamt und 3-Monats-Euribor, und zwar hinsichtlich des Mittelwertes aller Geschäftstage des „mittleren“ Monats des Quartals, ausschlaggebend. Konkret ist daher zu prüfen, wie sich der Mittelwert beider Zinssätze per November 2000 (Mittelmonat des Q4 2000) im Vergleich zum August 2000 (Mittelmonat des Q3 2000) geändert hat

- August 2000: Durchschnittliche SMR Emittenten gesamt: 5,53%¹⁴; Durchschnittlicher 3-Monats-Euribor: 4,78%; Mittelwert beider Werte: 5,155%
- November 2000: Durchschnittliche SMR Emittenten gesamt: 5,41%; Durchschnittlicher 3-Monats-Euribor: 5,09%; Mittelwert beider Werte: 5,25%

Änderungen unter 0,25% sollen jedoch nicht durchgeführt werden: Somit ist die Änderung zwischen August 2000 und November 2000 mit 0,095% zu gering, um eine Anpassung (in diesem Fall Erhöhung) auszulösen; der verrechnete Kreditzinssatz bleibt somit auf 5,75%.

Eine kaufmännische Rundung auf den nächsten 1/8%-Punkt ist daher nicht nötig; daher verbleibt der Sollzinssatz im ersten Quartal 2001 auf 5,75%.

¹⁴ Sämtliche Referenz-Zinssätze dieses Gutachtens wurden der Website der österreichischen Nationalbank entnommen: <http://www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Zinssaetze-und-Wechselkurse.html>

Anpassung per 1.4.2001

Die nächstmalige (Prüfung einer) Anpassung soll zum nächstfolgenden Quartalersten, dh zum 1.4.2001 erfolgen; da per 1.1.2001 aufgrund der nicht übersprungenen 0,25%-Schwelle keine Änderung durchgeführt wurde, gilt der Referenzzinssatz bei der letzten Änderung (bzw. hier bei der ursprünglichen Festsetzung) als Messlatte:

- August 2000: Durchschnittliche SMR Emittenten gesamt: 5,53%; Durchschnittlicher 3-Monats-Euribor: 4,78%; Mittelwert beider Werte: 5,155%
- Februar 2001 (Mittelmonat des Q1 2001): Durchschnittliche SMR Emittenten gesamt: 4,87%; Durchschnittlicher 3-Monats-Euribor: 4,76%; Mittelwert beider Werte: 4,815%

Die Differenz der Mittelwerte beträgt 0,34% und übersteigt damit den Schwellenwert von 0,25%, sodass eine Anpassung des Kreditzinssatzes vorzunehmen ist. Der Kreditzinssatz ist daher von 5,75% um 0,34%-Punkte auf 5,41% zu senken.

Eine kaufmännische Rundung auf den nächsten 1/8%-Punkt ergibt eine Abrundung auf 5,375%.

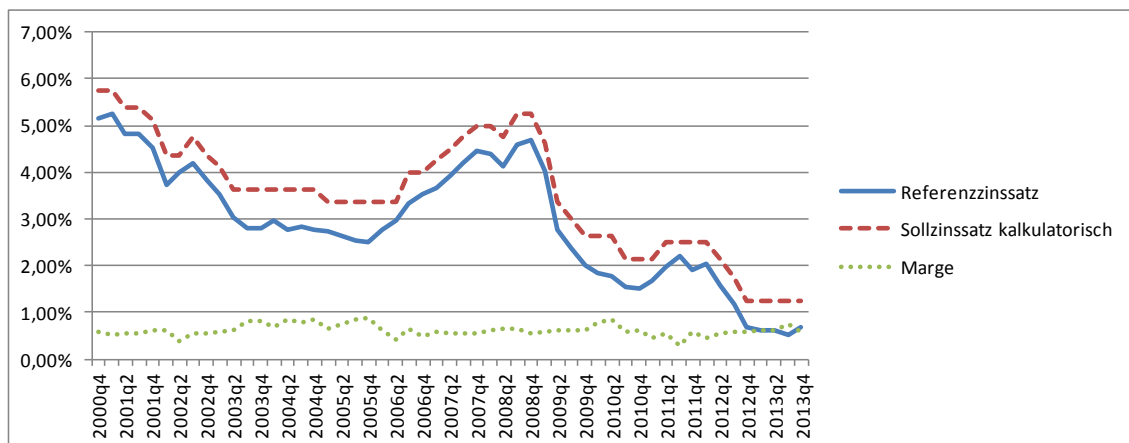
Tabellarische Darstellung der Anpassungen¹⁵

Entwicklung Sollzinssätze 10.015.311 gemäß Zinsgleitklausel (kalkulatorisch)								
	SMR Emittenten gesamt (Mittelmonat Vorquartal)	3m-Euribor (Mittelmonat Vorquartal)	Referenz- Zinssatz	Delta Referenz- zinssatz bei letzter Änderung	Delta, sofern >= 0,25%	Ist-Zinssatz kalkulatorisch	Ist-Zinssatz nach kfm. Rundung kalkulatorisch	Marge
Q4 2000	5,530%	4,780%	5,155%			5,750%	5,750%	0,595%
Q1 2001	5,410%	5,090%	5,250%	0,095%	0,000%	5,750%	5,750%	0,500%
Q2 2001	4,870%	4,760%	4,815%	-0,340%	-0,340%	5,410%	5,375%	0,560%
Q3 2001	4,990%	4,640%	4,815%	0,000%	0,000%	5,410%	5,375%	0,560%
Q4 2001	4,670%	4,350%	4,510%	-0,305%	-0,305%	5,105%	5,125%	0,615%
Q1 2002	4,100%	3,390%	3,745%	-0,765%	-0,765%	4,340%	4,375%	0,630%
Q2 2002	4,610%	3,360%	3,985%	0,240%	0,000%	4,340%	4,375%	0,390%
Q3 2002	4,900%	3,470%	4,185%	0,440%	0,440%	4,780%	4,750%	0,565%
Q4 2002	4,330%	3,350%	3,840%	-0,345%	-0,345%	4,435%	4,375%	0,535%
Q1 2003	3,970%	3,120%	3,545%	-0,295%	-0,295%	4,140%	4,125%	0,580%
Q2 2003	3,350%	2,690%	3,020%	-0,525%	-0,525%	3,615%	3,625%	0,605%
Q3 2003	3,190%	2,400%	2,795%	-0,225%	0,000%	3,615%	3,625%	0,830%
Q4 2003	3,460%	2,140%	2,800%	-0,220%	0,000%	3,615%	3,625%	0,825%
Q1 2011	2,300%	1,040%	1,670%	0,115%	0,000%	2,150%	2,125%	0,455%
Q2 2011	2,840%	1,090%	1,965%	0,410%	0,410%	2,560%	2,500%	0,535%
Q3 2011	2,990%	1,430%	2,210%	0,245%	0,000%	2,560%	2,500%	0,290%
Q4 2011	2,280%	1,550%	1,915%	-0,050%	0,000%	2,560%	2,500%	0,585%
Q1 2012	2,620%	1,480%	2,050%	0,085%	0,000%	2,560%	2,500%	0,450%
Q2 2012	2,130%	1,048%	1,589%	-0,376%	-0,376%	2,184%	2,125%	0,536%
Q3 2012	1,680%	0,685%	1,183%	-0,407%	-0,407%	1,778%	1,750%	0,568%
Q4 2012	1,020%	0,332%	0,676%	-0,507%	-0,507%	1,271%	1,250%	0,574%
Q1 2013	1,050%	0,192%	0,621%	-0,055%	0,000%	1,271%	1,250%	0,629%
Q2 2013	1,020%	0,223%	0,622%	-0,055%	0,000%	1,271%	1,250%	0,629%
Q3 2013	0,830%	0,201%	0,516%	-0,161%	0,000%	1,271%	1,250%	0,735%
Q4 2013	1,130%	0,226%	0,678%	0,002%	0,000%	1,271%	1,250%	0,572%

¹⁵ Aus Platzgründen sind nicht sämtliche Quartale dargestellt

Die o.a. Tabelle zeigt die kalkulatorische Zinsentwicklung bei Beachtung der kreditvertraglich vereinbarten Zinsgleitklausel. Die in der letzten Spalte aus der Differenz zwischen Mittelwert der Referenzzinssätze des Vorquartals und dem Außenzinssatz des laufenden Quartals errechnete Marge sollte iW gleich bleiben, schwankt allerdings wegen der 0,25%-Schwelle und der kaufmännischen Achtelrundung (für den Kreditnehmer sollten sich positive (Ab)-Rundungseffekte und negative (Auf)-Rundungseffekte kompensieren). Somit sind im Vergleich zur Marge bei Kreditbeginn (0,595%) Margenerhöhungen auf bis zu 0,83%, und Margensenkungen auf bis auf 0,29% zu verzeichnen.

Abschließend sind die Entwicklung des Referenzzinssatzes (Mittelwert SMR Emittenten gesamt und 3-Monats-Euribor des Mittelmonats des Vorquartals), des daraus abgeleiteten (kalkulatorischen) Sollzinssatzes und der Marge (Differenz) noch grafisch dargestellt.



4.1.2. Tatsächliche Zinssatzfestsetzung

Im zweiten Schritt sollen die tatsächlich von der Bank festgesetzten Zinssätze mit den zuvor kalkulatorisch auf Basis der Zinsgleitklausel errechneten Zinssätzen verglichen werden.

Entwicklung Sollzinssätze 10.015.311 (tatsächlich)					
	Referenz- Zinssatz (Vorquartal)	Ist-Zinssatz nach kfm. Rundung kalkulatorisch	Ist-Zinssatz (tatsächlich)	Delta Ist- Zinssatz zu kalk. ermittelter Zinssatz	Marge (tatsächlich)
Q4 2000	5,155%	5,750%	5,750%	0,000%	0,595%
Q1 2001	5,250%	5,750%	6,125%	0,375%	0,875%
Q2 2001	4,815%	5,375%	5,750%	0,375%	0,935%
Q3 2001	4,815%	5,375%	5,750%	0,375%	0,935%
Q4 2001	4,510%	5,125%	5,500%	0,375%	0,990%
Q1 2002	3,745%	4,375%	4,750%	0,375%	1,005%
Q2 2002	3,985%	4,375%	4,750%	0,375%	0,765%
Q3 2002	4,185%	4,750%	5,250%	0,500%	1,065%
Q4 2002	3,840%	4,375%	4,875%	0,500%	1,035%
Q1 2003	3,545%	4,125%	4,625%	0,500%	1,080%
Q2 2003	3,020%	3,625%	4,125%	0,500%	1,105%
Q3 2003	2,795%	3,625%	4,125%	0,500%	1,330%
Q4 2003	2,800%	3,625%	4,125%	0,500%	1,325%
Q1 2011	1,670%	2,125%	2,625%	0,500%	0,955%
Q2 2011	1,965%	2,500%	3,000%	0,500%	1,035%
Q3 2011	2,210%	2,500%	3,000%	0,500%	0,790%
Q4 2011	1,915%	2,500%	3,000%	0,500%	1,085%
Q1 2012	2,050%	2,500%	3,125%	0,625%	1,075%
Q2 2012	1,589%	2,125%	2,625%	0,500%	1,036%
Q3 2012	1,183%	1,750%	2,250%	0,500%	1,068%
Q4 2012	0,676%	1,250%	1,750%	0,500%	1,074%
Q1 2013	0,621%	1,250%	1,750%	0,500%	1,129%
Q2 2013	0,622%	1,250%	1,750%	0,500%	1,129%
Q3 2013	0,516%	1,250%	1,750%	0,500%	1,235%
Q4 2013	0,678%	1,250%	1,750%	0,500%	1,072%

Erkennbar ist, dass die tatsächlich verrechneten Sollzinssätze¹⁶ meist um 0,5% höher sind als die kalkulatorisch ermittelten Werte; dieses Delta wird bereits in den ersten Perioden „aufgebaut“ (v.a. gleich bei der allerersten, oben exakt beschriebenen Anpassung per 1.1.2001¹⁷) und ab dem vierten Quartal 2002 de facto konstant gelassen. Die Systematik der

¹⁶ Vertragskonform hat die Bank die Sollzinssätze immer jeweils zum Quartalswechsel geändert, jedoch nicht zum Quartalersten, sondern bereits zum Quartalsultimo des Vorquartals; der wirtschaftliche Effekt läuft aufgrund des generellen Zinssenkungstrends zugunsten des Kreditnehmers, ist aber vernachlässigbar

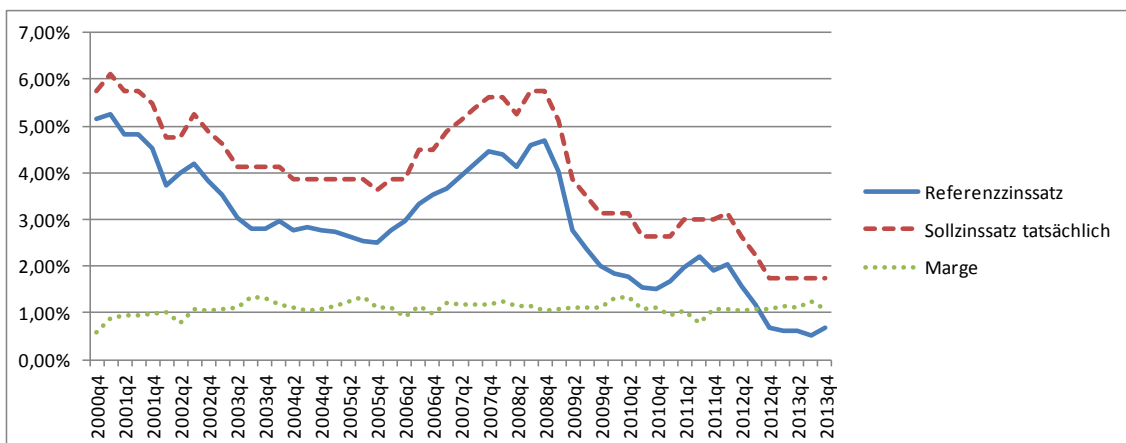
¹⁷ Hierbei wurden von Seite des SV einige Alternativberechnungen angestellt: So wurde alternativ für den allerersten Referenzzinssatz anstatt Wertes per August 2000 (5,16%) jener für das gesamte dritte Quartal 2000 (5,13%) sowie jener per Kreditvertragsunterfertigung 13.10.2000 (5,20%) herangezogen (jeweils Durchschnitt SMR Emittenten gesamt und 3-Monats-Euribor). Ersichtlich ist, dass die Abweichungen in jedem Fall deutlich unter 0,375% liegen. Der vom BV angenommene Wert von 5,25% (AS 79, AS 89), welcher einen Aufschlag von

Zinsgleitklausel des Abstattungskredites bringt mit sich, dass Abweichungen (bzw. „Fehler“) in die Folgeperioden fortgepflanzt werden.

Die vom Beklagten beigebrachte Beilage ./2 erklärt die Diskrepanz zwischen den kalkulatorisch ermittelten Zinssätzen und den von der Bank verrechneten Zinssätzen. Die Erhöhung per 1.1.2001 um 0,375% ist damit erklärbar, dass per 1.10.2000 keine Erhöhung erfolgt wäre (wäre der Kredit zu diesem Zeitpunkt schon zugezählt gewesen), da der August 2000-Wert gegenüber dem Mai 2000-Wert um 0,24% - und damit unter der Schwelle von 0,25% - anstieg und daher per 1.1.2001 dieser Anstieg zusammen mit dem Anstieg von August 2000 auf November 2000 um 0,095%-Punkte „nachgeholt“ wurde; dh insgesamt ergibt sich eine Erhöhung um 0,335% bzw. nach kaufmännischer Achtelrundung um 0,375%, was der tatsächlichen Zinserhöhung entspricht. Aus SV-Sicht ist jedoch der Wert per Mai 2000 sowie die Änderungen bis August 2000 für das gegenständliche Kreditverhältnis unbeachtlich und der Wert per August 2000 als „Startwert“ des Referenzzinssatzes anzunehmen, von dem die Zinsen Quartal für Quartal entsprechend der Zinsgleitklausel zu entwickeln sind.¹⁸

Die Tabelle zeigt im Übrigen auch die vom Kreditnehmer zweier (vermutlich bankinterner, versehentlich übergebener) Computer-Ausdrucke entnommene Marge von 1,07% im Q2 2011 und im Q4 2012. Die leichten Deltas zu den in der Tabelle gezeigten Margen von 1,035% bzw. 1,074% erklären sich jeweils aus der kaufmännischen Rundung.

Abschließend sind die Entwicklung des Referenzzinssatzes (Mittelwert SMR Emittenten gesamt und 3-Monats-Euribor des Mittelmonats des Vorquartals), des tatsächlich verrechneten Sollzinssatzes und der Marge (Differenz beider Werte) wie oben grafisch dargestellt.



0,5% bedeuten würde, betrifft vermutlich den Wert vom Q4 2000 (konkret dessen Mittelmonat November 2000); als Referenzzinssatz ist jedoch immer der Wert des Vorquartals heranzuziehen (per Kreditunterfertigung am 13.10.2000 war der November 2000-Wert noch nicht bekannt)

¹⁸ Anzunehmen ist, dass die Bank die Zinslogik nicht für jeden Einzelkredit entwickelt, sondern aus Abwicklungsgründen „gesamthaft“ für alle Kredite mit der betreffenden Zinsgleitklausel, womit derartige Ungenauigkeiten (welche im Gegensatz zum gegenständlichen Fall durchaus auch zugunsten des Kreditnehmers ausfallen können) in Kauf genommen werden

4.1.3. Kalkulation Rechenmodell

Im letzten Schritt soll das in 3.3 vorgestellte Rechenmodell anstatt mit den tatsächlich verrechneten Zinssätzen mit den in 4.1.1 entwickelten – meist um ca. 0,5% niedrigeren – kalkulatorischen Zinssätzen ausgeführt werden.

Entwicklung Kreditkonto 10.015.311 (13.10.2000 - 31.12.2013) - Rechenmodell										
		Aushaftung Jahresbeginn	Kredit- Bedienung	Soll- Zinsen	Verzugs- Zinsen	Mahn- Spesen	Abschluss- Kosten	RA Posch	Sonstiges	Aushaftung Jahresende
2000	ATS	-4.000.000	43.741	-43.690	0	0	-50	0	0	-3.999.999
	EUR	-290.691	3.179	-3.175	0	0	-4	0	0	-290.691
2001	ATS	-3.999.999	284.244	-217.698	-797	-340	-200	0	-179	-3.934.969
2001	EUR	-290.691	20.657	-15.821	-58	-25	-15	0	-13	-285.965
2002	EUR	-285.965	30.131	-12.603	-153	-44	-15	0	-17	-268.666
2003	EUR	-268.666	12.036	-10.202	-96	-13	-15	0	-10	-266.966
2004	EUR	-266.966	25.031	-9.480	-42	-45	-15	0	0	-251.517
2005	EUR	-251.517	4.114	-8.775	-499	-180	-20	0	0	-256.878
2006	EUR	-256.878	8.162	-9.174	-9	0	-20	0	0	-257.919
2007	EUR	-257.919	13.492	-11.763	-91	-60	-20	0	0	-256.360
2008	EUR	-256.360	28.074	-12.751	-91	-40	-22	0	0	-241.190
2009	EUR	-241.190	24.636	-8.370	-160	-80	-22	0	0	-225.187
2010	EUR	-225.187	25.763	-5.151	-91	-185	-22	0	0	-204.872
2011	EUR	-204.872	23.610	-4.735	-148	-750	-22	0	0	-186.917
2012	EUR	-186.917	23.379	-3.600	-112	-504	-24	0	0	-167.777
2013	EUR	-167.777	0	-2.197	-7.806	0	-24	-8.000	0	-185.804
Summe	EUR	-290.691	242.263	-117.797	-9.355	-1.926	-258	-8.000	-40	-185.804

Unter den kalkulatorischen Zinssatzprämissen beläuft sich die Aushaftung per Jahresende 2013 auf €185.804,- und ist somit um €18.886,- niedriger als im Ist-Szenario. Die u.a. Tabelle zeigt, dass dieses Delta weitgehend gleichmäßig über die gesamte Kreditlaufzeit aufgebaut wird.

Entwicklung Kreditkonto 10.015.311 (13.10.2000 - 31.12.2013) - Deltarechnung										
		Aushaftung Jahresbeginn	Kredit- Bedienung	Soll- Zinsen	Verzugs- Zinsen	Mahn- Spesen	Abschluss- Kosten	RA Posch	Sonstiges	Aushaftung Jahresende
2000	ATS	0	0	1	0	0	0	0	0	1
	EUR	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2001	ATS	1	0	13.183	0	0	0	0	0	13.184
2001	EUR	0	0	958	0	0	0	0	0	958
2002	EUR	958	0	1.189	0	0	0	0	0	2.147
2003	EUR	2.147	0	1.404	0	0	0	0	0	3.552
2004	EUR	3.552	0	979	0	0	0	0	0	4.531
2005	EUR	4.531	0	1.268	0	0	0	0	0	5.798
2006	EUR	5.798	0	1.984	0	0	0	0	0	7.783
2007	EUR	7.783	0	2.348	0	0	0	0	0	10.131
2008	EUR	10.131	0	1.990	0	0	0	0	0	12.121
2009	EUR	12.121	0	1.396	0	0	0	0	0	13.517
2010	EUR	13.517	0	1.484	0	0	0	0	0	15.002
2011	EUR	15.002	0	1.500	0	0	0	0	0	16.501
2012	EUR	16.501	0	1.185	0	0	0	0	0	17.686
2013	EUR	17.686	0	1.200	0	0	0	0	0	18.886
Summe	EUR	0	0	18.886	0	0	0	0	0	18.886

Der Vollständigkeit halber sei noch auf folgende Punkte hingewiesen:

- Im Jahr 2013 buchte die Bank T€8 als Kostenersatz für ihre rechtliche Vertretung, Hrn. RA Dr. Posch zulasten des Abstattungskreditkontos, und zwar in drei Teilen, €3.200,- per 2.5.2013, €1.800,- per 4.10.2003 und €3.000,- per 27.12.2013. Ohne die Zulässigkeit dieser Vorgehensweise beurteilen zu wollen, sei erwähnt, dass sich daraus auch ein Zinseffekt ergibt, der allerdings aufgrund des niedrigen Zinsniveaus (1,75% während 2013) mit weit unter €100,- vernachlässigbar erscheint
- Die unter Verwendung der kalkulatorischen Zinssätze ermittelten (niedrigeren) Kreditaushaftungen führen auch zu einer Senkung der – dem Grunde nach berechneten – Verzugszinsen. Tatsächlich wurden zwischen 2000 und 2012 €1.549,- Verzugszinsen sowie im Jahr 2013, als nach Fälligestellung der gesamte Kreditrahmen gestrichen wurde, €7.806,- Verzugszinsen verrechnet. Während die zwischen 2000 und 2012 angesichts der niedrigeren kalkulatorischen Zinssätze leicht zu hoch verrechneten Verzugszinsen durch eine per 1.11.2003 „freiwillige“ Senkung des Verzugszinsensatzes von 6% auf 5% „kompensiert“ wurden, wäre die Verzugszinsenbelastung in 2013 (Annahme: T€18 niedrigere Aushaftung, 5% Verzugszinsensatz) um ca. €900,- geringer

4.2. Kontokorrentkredit 79.228

4.2.1. Kalkulatorische Zinssatzermittlung

Wie bei der Begutachtung des Abstattungskredits, sollen im ersten Schritt auf Basis der kreditvertraglichen Vereinbarungen, insbesondere der in 2.4 dargestellten Zinsgleitklausel, die zur Verrechnung kommenden Sollzinssätze ermittelt bzw. nachvollzogen werden. Dies erfolgt mit folgenden Überlegungen:

Kreditbeginn 20.4.2009

Mit Kreditbeginn per 20.4.2009 wurde – entsprechend der kreditvertraglichen Bestimmung – ein Zinssatz von 4% verrechnet.

Anpassung per 30.6.2009

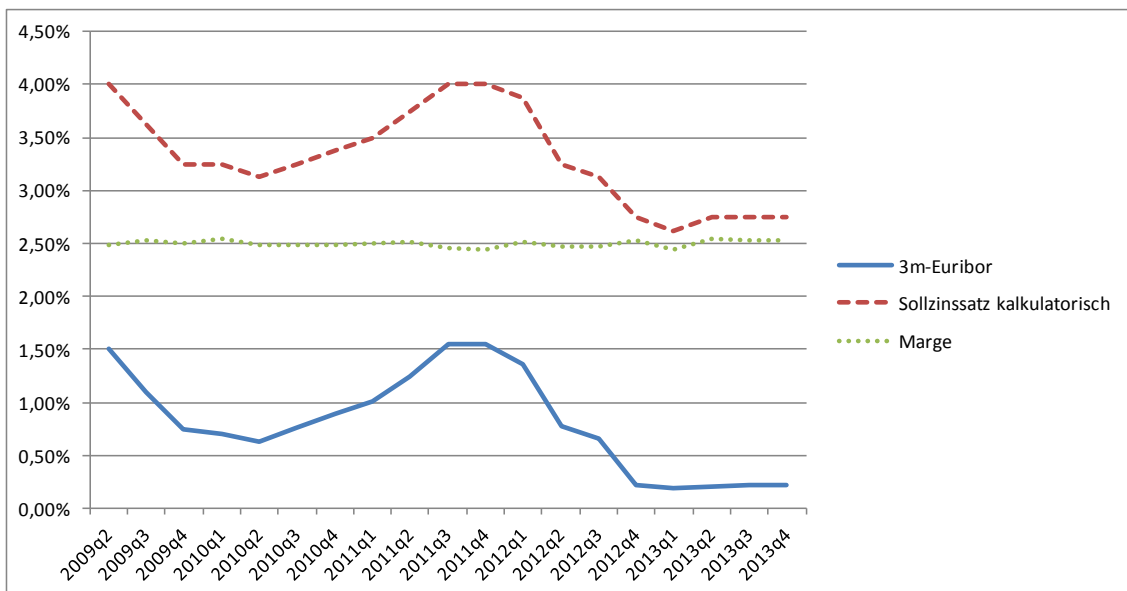
Die Anpassung des Kreditzinssatzes soll jeweils zum Quartalsultimo, sohin erstmalig per 30.6.2009 („Anpassung vierteljährlich erstmals am 1.7.2009, Anpassungstag minus 1 Bankarbeitstag“) erfolgen. Unter Berücksichtigung des 3-Monats-Euribor per 30.6.2009 (1,099%), dem Aufschlag von 2,5% (damit gesamt 3,599%) und der kaufmännischen Achterlindung ergibt sich kalkulatorisch ein Kreditzinssatz von 3,625% für das dritte Quartal 2009.

Anpassung per 30.9.2009

Unter Berücksichtigung des 3-Monats-Euribor per 30.9.2009 (0,753%), dem Aufschlag von 2,5% (damit gesamt 3,253%) und der kaufmännischen Achtelrundung ergibt sich kalkulatorisch ein Kreditzinssatz von 3,25% für das vierte Quartal 2009.

Die im Kontokorrentkredit vereinbarte Zinsgleitklausel ist – wegen der expliziten Angabe der Marge – deutlich transparenter und hat überdies den Vorteil, dass sich etwaige Fehler bei einer Zinsanpassung nicht automatisch in die Folgeperioden fortpflanzen, da der Zinssatz für jedes Quartal isoliert ermittelt werden kann.

Zusammenfassend sind die Entwicklung des Referenzzinssatzes (3-Monats-Euribor zum Ultimo des Vorquartals), des daraus abgeleiteten (kalkulatorischen) Sollzinssatzes und der Marge noch grafisch dargestellt.



Anschaulich ist die Marge, die nur aufgrund der kaufmännischen Achtelrundung leicht um das Niveau von 2,5% oszilliert.

4.2.2. Tatsächliche Zinssatzfestsetzung

Im zweiten Schritt sollen die tatsächlich von der Bank festgesetzten Zinssätze mit den zuvor kalkulatorisch auf Basis der Zinsgleitklausel errechneten Zinssätzen verglichen werden.

Entwicklung Sollzinssätze 79.228 (tatsächlich)					
	3m-Euribor (Vorquartal)	Ist-Zinssatz zzgl. 2,5% Marge, nach kfm. Rundung kalkulatorisch	Ist-Zinssatz (tatsächlich)	Delta Ist- Zinssatz zu kalk. ermittelter Zinssatz	Marge (tatsächlich)
Q2 2009	1,510%	4,000%	4,000%	0,000%	2,490%
Q3 2009	1,099%	3,625%	3,625%	0,000%	2,526%
Q4 2009	0,753%	3,250%	3,250%	0,000%	2,497%
Q1 2010	0,700%	3,250%	3,250%	0,000%	2,550%
Q2 2010	0,634%	3,125%	3,125%	0,000%	2,491%
Q3 2010	0,767%	3,250%	3,250%	0,000%	2,483%
Q4 2010	0,892%	3,375%	3,375%	0,000%	2,483%
Q1 2011	1,006%	3,500%	3,500%	0,000%	2,494%
Q2 2011	1,239%	3,750%	3,750%	0,000%	2,511%
Q3 2011	1,547%	4,000%	4,000%	0,000%	2,453%
Q4 2011	1,554%	4,000%	4,000%	0,000%	2,446%
Q1 2012	1,356%	3,875%	3,875%	0,000%	2,519%
Q2 2012	0,777%	3,250%	3,250%	0,000%	2,473%
Q3 2012	0,653%	3,125%	3,125%	0,000%	2,472%
Q4 2012	0,220%	2,750%	2,750%	0,000%	2,530%
Q1 2013	0,187%	2,625%	2,625%	0,000%	2,438%
Q2 2013	0,211%	2,750%	2,625%	-0,125%	2,414%
Q3 2013	0,218%	2,750%	2,625%	-0,125%	2,407%
Q4 2013	0,225%	2,750%	2,625%	-0,125%	2,400%

Erkennbar ist, dass die tatsächlich verrechneten Sollzinssätze stets den kalkulatorisch ermittelten Werten entsprechen – mit Ausnahme der letzten Quartale 2013, als die Bank eine an sich mögliche Zinserhöhung (offenbar angesichts der ausgesprochenen Fälligkeitstellung) nicht mehr umsetzte. Ebenso hat die Bank von der vertraglichen Regelung, den Aufschlag entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers anzupassen, nicht Gebrauch gemacht.

4.2.3. Kalkulation Rechenmodell

Da die vorhergehenden Analyseschritte ergeben haben, dass die Bank die Zinsanpassungen bzw. die Zinsberechnungen exakt entsprechend den kreditvertraglichen Regelungen vorgenommen hat, muss der tatsächlich gegebene Aushaftungsstand per 31.12.2013 iHv €7.627,- nicht adaptiert werden.

5. Zusammenfassung

Bei Vergleich der für das **Abstattungskreditkonto 10.015.311** tatsächlich vorgenommenen Zinsanpassungen mit der entsprechend der kreditvertraglichen Textierung der Zinsgleitklausel modellierten Zinssatzentwicklung zeigt sich, dass die **Bank v.a. bei der allerersten Zinsanpassung per 1.1.2001** (wirksam per 31.12.2000) eine **nicht gerechtfertigte Zinserhöhung um 0,375% vorgenommen** hat. **Ähnliches passierte mit der Zinsanpassung per 1.7.2002** (wirksam per 30.6.2002), wodurch sich das **Delta zwischen tatsächlich verrechnetem Zinssatz und kalkulatorisch entwickeltem Zinssatz auf 0,5% und damit die Marge von ursprünglichen 0,6% auf knapp über 1% erhöhte**. Die Systematik der in diesem Kreditvertrag angewandten Zinsgleitklausel bringt mit sich, dass sich Fehler automatisch fortpflanzen, sodass das Delta von 0,5% bis zum Ende des Betrachtungszeitraums per 31.12.2013 bestehen blieb. Die Zinsberechnung an sich wurde von der Bank korrekt durchgeführt.

Der **Kontostand** des Abstattungskreditkontos 10.015.311 per 31.12.2013 beträgt entsprechend der Zinsgleitklausel des Kreditvertrages **unter Berücksichtigung der kalkulatorisch ermittelten Zinssätze -€185.804,18**. Gegenüber dem **von der Klägerin behaupteten Kontostand in Höhe von -€204.690,37** bedeutet dies eine **Minderung der Aushaftung um €18.886,19**. Die geringere Aushaftung hat auch einen **Folgeeffekt auf die im Jahr 2013 um ca. €900,- zu hoch verrechneten Verzugszinsen**, welche zu den zu viel an Sollzinsen verrechneten Beträgen hinzuzurechnen sind.

Die **Zinsanpassungen** (sowie auch die konkrete Zinsberechnung) **für das Kontokorrentkreditkonto 79.228** erfolgten während der gesamten Laufzeit des Kredites **korrekt** entsprechend der kreditvertraglichen Vereinbarung.

Wien, 8. April 2014

Mag. Stefan Lichtenecker
(Allgemein beedeter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger)

